

**Beitragsordnung des Bürgervereins Berlin-Karlshorst e.V.**  
**gültig ab 1. Januar 2017**

**§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen nach § 4 c) der Satzung. Sie kann von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

**§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

**§ 3 Beiträge**

1. natürliches Mitglied

Normalbeitrag 24,00 € p.a.

Ermäßigter Beitrag 12,00 € p.a.

(Schüler/Studenten/Rentner/Erwerbslose)

2. juristisches Mitglied

Beitragshöhe durch Beschluss des Vorstandes

3. Ehrenmitglied

beitragsfrei

Mitgliedern ist es freigestellt, höhere Beiträge als festgesetzt zu zahlen.

§ 4 Beitragsverwaltung

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im Februar eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds eingezogen.
4. Wird ein Einzug kostenpflichtig zurückgebucht, sind die anfallenden Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis zum spätestens 30.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins bzw. zahlen beim Kassierer\_in bar.
6. Bei unterjährigem Eintritt wird der volle Jahresbeitrag fällig und ist zu entrichten.
7. Ist ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen und mehr im Rückstand, kann der Vorstand nach § 5 der Satzung über den Ausschluss entscheiden.